

Bekanntmachung

Bauleitplanung der Stadt Neustadt (Hessen)

20. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich „Solarpark Lotterberg“, Neustadt und Momberg;

hier: Wirksamwerden gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB)

1. Genehmigung

Die von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Neustadt (Hessen) in ihrer Sitzung am 13.09.2021 beschlossene 20. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich „Solarpark Lotterberg“, Neustadt und Momberg, ist gemäß § 6 Baugesetzbuch dem Regierungspräsidium Gießen zur Genehmigung vorgelegt worden.

Mit Verfügung vom 29.11.2021 hat das Regierungspräsidium Gießen die 20. Flächennutzungsplanänderung genehmigt.

2. Begründung/Ziel und Zweck der Planung

Ziel und Zweck der Bauleitplanung ist die Schaffung von planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Photovoltaikanlage. Gegenstand der 20. Änderung des Flächennutzungsplanes ist daher die Umwandlung der bisherigen Nutzung „Fläche für die Landwirtschaft“ gemäß § 5 Absatz 2 Nummer 9 BauGB in eine künftige Nutzung als Sonderbaufläche „Photovoltaik“ gemäß § 5 Absatz 2 Nummer 1 BauGB. Parallel dazu wurde der Bebauungsplan Nr. 32 „Solarpark Lotterberg“, Neustadt und Momberg, aufgestellt.

3. Geltungsbereich

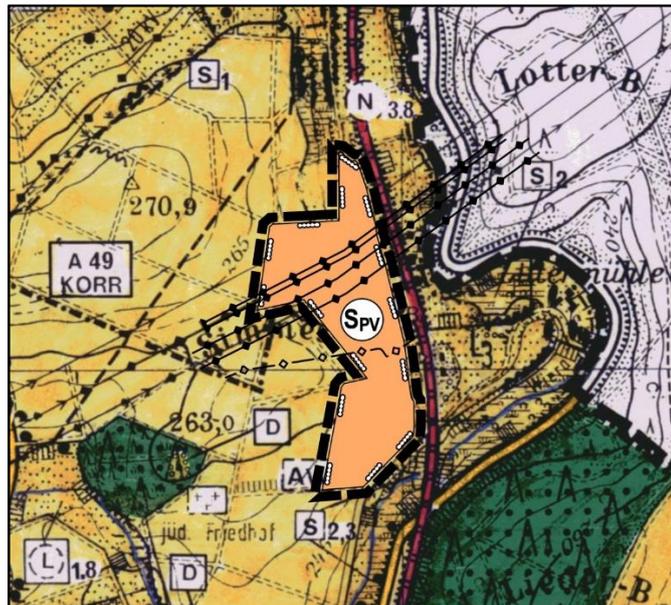
Der räumliche Geltungsbereich der 20. Flächennutzungsplan-Änderung umfasst folgende Flurstücke:

Gemarkung Neustadt, Flur 24: Flurstücke 3 (teilweise), 4, 5, 6, 7, 27/1, 27/2, 29/1, 30, 31, 32, 33, 178/1 (teilweise), 180 (teilweise)

Gemarkung Momberg, Flur 1: Flurstücke 99/1, 100 (teilweise), 101 (teilweise), 102 (teilweise), 104, 105, 164 (teilweise), 165 (teilweise), 166, 167 (teilweise), 183.

Das Plangebiet befindet sich nordöstlich der Kernstadt und umfasst mehrere landwirtschaftlich genutzte Schläge westlich der Bahnstrecke der Main-Weser-Bahn. Die Anbindung erfolgt über die angrenzenden Feldwege, die auch weitere landwirtschaftliche Flächen erschließen.

Der Geltungsbereich des Plangebiets hat eine Größe von rund 8,6 ha und ist aus dem nachstehenden Kartenauszug ersichtlich.



4. Bereithaltung zur Einsicht

Die genehmigte 20. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Neustadt (Hessen) im Bereich „Solarpark Lotterberg“, Neustadt und Momberg, bestehend aus der Planzeichnung und zugehöriger Begründung einschließlich Umweltbericht sowie zusammenfassender Erklärung gemäß § 6 Absatz 5 BauGB, wird im Rathaus der Stadt Neustadt (Hessen), Ritterstraße 9, 35279 Neustadt (Hessen), Zimmer-Nr. 6 (Bauamt), Nebengebäude, während der Dienststunden zur Einsicht bereitgehalten. Über ihren Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Um telefonische Anmeldung unter der Telefonnummer 06692-8933 wird gebeten. Die jeweils aktuell gültigen Hygiene- und Gesundheitshinweise sind durch den Einsichtnehmer einzuhalten (z.B. Personenabstand mindestens 1,5 m; Tragen einer Mund-Nasen-Maske). Mehrere Personen können ggf. nur nacheinander Einsicht nehmen.

5. Hinweise nach § 215 Abs. 1 BauGB

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs dann unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung der Flächennutzungsplanänderung schriftlich gegenüber der Stadt Neustadt (Hessen) unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Der vorangegangene Satz gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

6. Wirksamwerden

Die 20. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich „Solarpark Lotterberg“, Neustadt und Momberg, wird mit dieser Bekanntmachung gemäß § 6 Absatz 5 Baugesetzbuch wirksam.

Neustadt (Hessen), den 16. November 2022

STADT NEUSTADT (HESSEN)
DER MAGISTRAT

Thomas Groll
Bürgermeister